

Vertragsbedingungen für die Schulkindbetreuung an Ludwigsburger Grundschulen der Stadt Ludwigsburg

1

Betreuungsangebote

- (1) Die Stadt Ludwigsburg bietet für Schülerinnen und Schüler an Ludwigsburger Grundschulen Betreuung von Montag bis Freitag von 7 bis 17 Uhr an.
- (2) Die Buchung der Betreuungsangebote ist für ein bis fünf Tage in der Woche möglich.

2

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Schulkindbetreuung gilt jeweils grundsätzlich bis zum Ende des Schuljahres und **verlängert sich automatisch** um ein weiteres Schuljahr, wenn der Vertrag nicht bis zum 31.07. des Jahres gekündigt wurde.
- (2) Kinder, die auf eine weiterführende Schule wechseln, werden von der Stadt zum 31.07. des Jahres abgemeldet.
- (3) Für die Aufnahme in die Schulkindbetreuung ist die Leitung der Schulkindbetreuung an der jeweiligen Schule zuständig.
- (4) In die Betreuung im kommenden Schuljahr werden Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule aufgenommen, wenn die vollständigen Unterlagen bis zum 30.04. des Jahres bei der Leitung der Schulkindbetreuung eingegangen sind und ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
- (5) Die Aufnahme in die Schulkindbetreuung ist nur möglich, wenn der Nachweis über die Impfungen gegen Masern, ein ärztliches Attest über eine ausreichende Immunität gegen Masern oder über eine medizinische Kontraindikation bei der Schulkindbetreuung vorliegt (§§ 20, 33 IfSG). Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet den entsprechenden Nachweis bei der Aufnahme vorzulegen. Dazu reicht es aus, dass die Sorgeberechtigten ihre Einwilligung erteilen, dass die Schule den von den Sorgeberechtigten
 - vorgelegten Nachweis über die Masernimpfungen oder
 - das ärztliche Attest über eine ausreichende Immunität gegen Masern oder
 - das ärztliche Attest über eine medizinische Kontraindikation an die Schulkindbetreuung weiterleitet.
- (6) Entsteht der Betreuungsbedarf während des Schuljahres, ist eine Aufnahme in die Betreuung möglich, wenn die Voraussetzungen vorliegen und ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
- (7) Bei Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung an Halbtagschulen von 14.00 bis 15.00 Uhr verpflichten sich die Eltern ihrem Kind ein ausreichendes Vesper mitzugeben, wenn sie ihr Kind nicht zum Mittagessen anmelden.
- (8) Bei Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung an Halbtagschulen von 14.00 bis 17.00 Uhr verpflichten sich die Eltern ihr Kind zum Mittagessen anzumelden.

(9) Die Betreuungsplätze werden in folgender Reihenfolge vergeben an:

- Kinder berufstätiger Alleinerziehender
- Kinder berufstätiger Eltern
- Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf

Als Nachweis ist von den Eltern eine Arbeitgeberbescheinigung über den Umfang der Beschäftigung vorzulegen. Der besondere Betreuungsbedarf wird im Einzelfall vom Fachbereich Bildung und Familie festgestellt.

(10) Liegen gerichtliche Beschlüsse in Bezug auf Sorgerechtsregelungen vor, die Auswirkungen auf die Schulkindbetreuung haben, müssen diese der Leitung der Schulkindbetreuung unaufgefordert zur Berücksichtigung der darin festgelegten Regelungen vorgelegt werden. Grundsätzlich sind beide Eltern Sorgeberechtigte.

(11) Kinder mit einer Erkrankung oder Behinderung, die eine besondere Betreuung des Kindes oder spezielle Kenntnisse der Betreuungskräfte voraussetzen, können in die Betreuung aufgenommen werden, wenn Eltern und Leitung der Schulkindbetreuung in einem gemeinsamen Gespräch festgestellt haben, dass diesen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

(12) Bei Kindern mit einer Erkrankung oder Behinderung, bei denen nach Information der Sorgeberechtigten

- eine Medikamentengabe während der Betreuung,
- eine Medikamentengabe bei einem Notfall,
- andere Notfallmaßnahmen

notwendig sind, ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Schulkindbetreuung die Vorlage der vom Arzt und von den Sorgeberechtigten ausgefüllten Formulare der Schulkindbetreuung (siehe 8 Medikamente/Infektionsschutz).

3

Betreuungsinhalt

(1) Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler. Inhalt der Betreuung sind sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten.

(2) In der Nachmittagsbetreuung an Halbtagschulen findet von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 14 bis 15 Uhr Hausaufgabenbetreuung statt.

Die Kinder erledigen ihre Hausaufgaben mit Unterstützung der Betreuungskraft. Die Einrichtung legt dafür den Zeitrahmen fest, da die Konzentrationsfähigkeit eines Schulkindes begrenzt ist. Wenn ein Kind während der Hausaufgabenzeit von 14 bis 15 Uhr nicht anwesend ist, entfällt an diesem Tag die Hausaufgabenbetreuung für dieses Kind.

Es ist nicht möglich sicherzustellen, dass die Kinder die Hausaufgaben vollständig und fehlerfrei erledigen. Leseübungen müssen die Kinder grundsätzlich zu Hause erledigen. Bei Bedarf bzw. nach Absprache informiert die Schulkindbetreuung die Eltern/Lehrkraft über die Erledigung der Hausaufgaben.

4

Einschränkungen der Betreuung wegen Personalausfall

Wenn die Anzahl der anwesenden Betreuungskräfte wegen Personalausfall nicht ausreicht, um die Aufsichtspflicht für die angemeldeten Kinder zu gewährleisten, muss die Betreuung eingeschränkt oder komplett eingestellt werden. Die Eltern werden so früh wie möglich informiert. Da sich die Situation wegen erkrankter Betreuungskräfte täglich ändern kann, lässt sich eine kurzfristige Ankündigung nicht vermeiden. Abhängig von der Anzahl der Kinder, die noch betreut werden können, legt die Einrichtung die Kriterien fest, welche Kinder betreut werden und welche nicht. Die Voraussetzungen für eine Beitragsrückerstattung finden Sie unter Punkt 20 der Vertragsbedingungen.

5

Betreuungskräfte

Die Anzahl der eingesetzten Betreuungskräfte ist abhängig von der Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler. Die Betreuungskräfte sind pädagogische Fachkräfte oder pädagogisch befähigte Personen.

6

Organisation der Betreuung

- (1) Die Betreuung erfolgt entweder in den Räumen der Grundschule oder, wenn notwendig, in Räumen außerhalb der Schule.
- (2) Die Einteilung der Kinder in die Gruppen erfolgt vom Fachbereich Bildung und Familie. Maßgebend für die Einteilung sind pädagogische und organisatorische Gründe. Es ist nicht möglich, das Kind für eine bestimmte Gruppe anzumelden.
- (3) Die Zeiten, an denen die Kinder vor dem vereinbarten Betreuungsende aus der Betreuung abgeholt werden können bzw. alleine nach Hause gehen können, sind festgelegt. Die Festlegung ist notwendig, damit die Aufsichtspflicht gewährleistet und das pädagogische Konzept umgesetzt werden kann und die Kinder und Betreuungskräfte nicht zu oft bei ihren Aktivitäten unterbrochen werden. Die Zeiten sind in der Einverständniserklärung angegeben. Die Einverständniserklärung erhalten Sie von der Leitung der Schulkindbetreuung an der Schule.
- (4) **Bei Anmeldung zu einem außerunterrichtlichen Angebot** vereinbaren Schule und Schulkindbetreuung, an welchen Angeboten auf dem Schulgelände die betreuten Kinder teilnehmen können.
- (5) Die Betreuung der angemeldeten Kinder erfolgt ausschließlich vor Beginn und nach Ende des Unterrichts entsprechend dem zu Schuljahresbeginn festgelegten verlässlichen Stundenplan. Bei Unterrichtsausfall werden die Kinder durch Lehrpersonal der Schule im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ betreut.
- (6) An pädagogischen Tagen und schulfreien Tagen findet keine Betreuung statt. Die Eltern werden rechtzeitig informiert, wenn aufgrund einer Fortbildungsveranstaltung der Schulkindbetreuung, einem Lehrerausflug, einer Personalversammlung der Lehrkräfte oder der Stadt Ludwigsburg die Betreuung nicht stattfindet.

7

Einwilligung zur Datenverarbeitung und Datenweitergabe

Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass von der Stadt Ludwigsburg im Rahmen der Anmeldung und Erbringung der Schulkindbetreuung von der Stadtverwaltung personenbezogene Daten der jeweiligen Kinder und Sorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Nicht mehr benötigte Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.

Die Sorgeberechtigten erklären sich darüber hinaus damit einverstanden, dass die Stadt Ludwigsburg für die Erbringung der Schulkindbetreuung notwendige personenbezogene Daten an die jeweilige Schule weitergibt und von dieser Schule notwendige Daten erhält (z.B. Daten über Abwesenheiten an einzelnen Schultagen).

Die Datenschutzerklärung der Stadt Ludwigsburg ist über die Homepage der Stadt einsehbar (<https://www.ludwigsburg.de/site/Ludwigsburg-Internet/node/698196/index.html>). Von dieser haben die Sorgeberechtigten hiermit Kenntnis genommen.

8

Zusammenarbeit in der Schule

- (1) Gemeinsames Anliegen von Sorgeberechtigten, Betreuungs- und Lehrkräften sowie Schulsozialarbeitern/innen ist die Bildung und Erziehung sowie Förderung der Entwicklung der Kinder. Eine konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten bildet die Grundlage dafür.
- (2) Damit Betreuungs- und Lehrkräfte sowie Schulsozialarbeiter/innen die Möglichkeit haben, sich bei Bedarf über ein Kind auszutauschen, ist **die Entbindung von der Schweigepflicht eine Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Betreuung**. Die Sorgeberechtigten können sich bei der Leitung der Schulkindbetreuung über die Zusammenarbeit mit der Lehrkraft informieren. Wichtige Informationen werden von der Leitung der Schulkindbetreuung an die Sorgeberechtigten weitergegeben. Bei Bedarf wird ein gemeinsames Gespräch mit der Lehrkraft und/oder dem/der Schulsozialarbeiter/in geführt.
- (3) Bei Bedarf lädt die Leitung Schulkindbetreuung die Sorgeberechtigten zum persönlichen Gespräch ein.

9

Medikamente/Infektionsschutz

- (1) Die Betreuungskräfte dürfen **keine** nichtverschreibungspflichtigen und verschreibungspflichtigen Medikamente an die betreuten Kinder verabreichen.
- (2) Ausnahmen:
 - **Notfallmedikament und Notfallmaßnahmen**
Tritt ein Notfall ein, sind alle Personen gesetzlich verpflichtet, Hilfe zu leisten. Informieren die Sorgeberechtigten die Schulkindbetreuung darüber, dass wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung die Verabreichung eines Notfallmedikaments oder eine Notfallmaßnahme notwendig ist (z.B. Notfallpen bei Allergien, Diabetes), stellt die Schulkindbetreuung entsprechende Formulare zur Verfügung, die vom Arzt und von den Sorgeberechtigten ausgefüllt und bei der Leitung der Schulkindbetreuung vorgelegt werden, damit die Schulkindbetreuung in einem Notfall die richtigen Maßnahmen durchführen kann.

Wenn das Kind auf ein Notfallmedikament angewiesen ist, verpflichten sich die Sorgeberechtigten das Notfallmedikament bei Ablauf der Haltbarkeit auszutauschen. Ohne Notfallmedikament ist eine Betreuung nicht möglich.

- **Regelmäßige dauerhafte Medikamentengabe bei chronischen Erkrankungen**

Benötigt ein Kind aufgrund einer chronischen Erkrankung oder Behinderung regelmäßig dauerhaft Medikamente, klären die Sorgeberechtigten zuerst ab, ob der Arzt die Medikamentengabe so einstellen kann, dass sie außerhalb der Betreuungszeit möglich ist.

Ist eine Verabreichung von Medikamenten während der Betreuungszeiten notwendig, um eine Teilnahme am Schulbetrieb zu ermöglichen, sind vom behandelnden Arzt und von den Eltern die von der Schulkindbetreuung zur Verfügung gestellten Formulare auszufüllen und bei der Leitung der Schulkindbetreuung abzugeben.

Die Betreuungskräfte sind **nicht** zu einer Medikamentengabe verpflichtet. Erklären sich die Betreuungskräfte bereit, die Medikamente zu verabreichen, darf die Medikamentengabe nur aufgrund der Informationen des Arztes und nach einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Leitung der Schulkindbetreuung erfolgen.

- (3) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind nicht in die Betreuung zu schicken, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Des Weiteren informieren die Sorgeberechtigten umgehend die Leitung der Schulkindbetreuung darüber.

10

Aufsicht und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der zuständigen Betreuungskraft für das Kind beginnt vor Unterrichtsbeginn mit Betreten der Räume der Schulkindbetreuung. Sie endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person (Mindestalter 12 Jahre). Geht das Kind alleine nach Hause wie in der Einverständniserklärung angegeben, endet die Aufsichtspflicht mit Verlassen der Betreuungsräume der Schulkindbetreuung zu den in der Einverständniserklärung angegebenen Zeiten. Für den Weg zur Betreuung und den Nachhauseweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.
- (2) Während der Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte die Aufsichtspflicht für die **angemeldeten** Schülerinnen und Schüler. Aus diesem Grunde ist es notwendig, dass die Sorgeberechtigten die Betreuungskraft auf jeden Fall rechtzeitig informieren, je nach Absprache zwischen Schulkindbetreuung und Sorgeberechtigten telefonisch oder schriftlich, wenn das angemeldete Kind nach dem Unterricht nicht in die Betreuung kommt.
- (3) Kommt das Kind innerhalb von 15 Minuten nach Unterrichtsende nicht in der Betreuung an und bleibt eine Suche im Schulgebäude erfolglos, werden die Eltern benachrichtigt. Sind die Sorgeberechtigten unter den angegebenen Telefonnummern nicht zu erreichen, wird die Polizei informiert.
- (4) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich das Kind pünktlich abzuholen bzw. beauftragen für den Fall der Verhinderung eine andere Person (Mindestalter 12 Jahre) mit der Abholung des Kindes. Diese Person muss in der Einverständniserklärung aufgeführt sein.
- (5) Einverständniserklärungen müssen schriftlich geändert werden. Den Zeitpunkt ab dem die Änderung gilt, vereinbaren die Sorgeberechtigten mit der Leitung der Schulkindbetreuung.

- (6) Kann das Kind von den in der Einverständniserklärung angegebenen Personen nicht zur vertraglich vereinbarten Zeit abgeholt werden, müssen die Betreuungskräfte über eine Verspätung benachrichtigt werden. Im Notfall beauftragen die Sorgeberechtigten dann eine andere dem Kind bekannte Person mit der Abholung und teilen den Namen den Betreuungskräften telefonisch mit. Erfolgt keine Information an die Betreuungskräfte innerhalb von 15 Minuten nach der vereinbarten Abholzeit, wenden sich die Betreuungskräfte an die Polizei, an die das Kind dann übergeben wird.
- (7) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder.
- (8) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird angeraten.

11

Versicherungsschutz

- (1) Für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler besteht während der Betreuung in den Betreuungsräumen sowie auf dem Weg zu und von der Schule gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn das Kind unmittelbar vor oder nach dem regulären Unterricht an dem Betreuungsangebot teilnimmt.
- (2) Die Stadt Ludwigsburg hat für alle Schülerinnen und Schüler eine Schüler-Zusatzversicherung für 1 € abgeschlossen. Weitere Informationen über den Versicherungsumfang usw. finden Sie unter www.wgv.de.

12

Änderungen des Betreuungsumfangs

- (1) Vertragsänderungen können grundsätzlich nur **schriftlich**, mit dem Formular „Kündigung bzw. Vertragsänderung“, bei der Leitung der Schulkindbetreuung beantragt werden.
- (2) Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung sind jeweils ein Betreuungsangebot. Wenn Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung gebucht wurde, ist die Abmeldung von der Kernzeitbetreuung an diesem Tag nur möglich, wenn an diesem Tag keine Nachmittagsbetreuung gebucht wurde oder die Nachmittagsbetreuung ebenfalls an diesem Tag abgemeldet wird.
- (3) Der Vertrag kann bis 31.07. zum 01.09. geändert werden.
- (4) Zum Schuljahresbeginn ist eine Vertragsänderung zum 01.10 bei Vorliegen aller benötigten Unterlagen bis zum 28.09. möglich. Der Vertrag kann im September nur einmal geändert werden. Vertragsänderungen können dann erst wieder zum 01.02. beantragt werden, sofern alle Unterlagen bis zum 28.01. vorliegen. Bei Wechsel der Wochentage und/oder Erhöhung der Zahl der Betreuungstage kann einer Vertragsänderung nur dann entsprochen werden, wenn für diese Tage noch Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
- (5) Aufgrund des hohen Verwaltungs- und Organisationsaufwands ist es nicht möglich, dass der Betreuungsumfang während des Schuljahres geändert wird, weil Sorgeberechtigte außerunterrichtliche Angebote an der Schule buchen oder die außerunterrichtlichen Angebote ausfallen und sich dadurch der Betreuungsbedarf ändert. Eine Änderung ist nur zum 01.10. und 01.02. möglich.

13

Kündigungen

- (1) Der Vertrag kann grundsätzlich nur **schriftlich**, mit dem Formular „Kündigung bzw. Vertragsänderung“, bei der Leitung der Schulkindbetreuung gekündigt werden.
- (2) Die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung sind jeweils ein Betreuungsangebot. Wenn Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung gebucht wurde, ist die Kündigung der Kernzeitbetreuung nur möglich, wenn auch die Nachmittagsbetreuung gekündigt wird.
- (3) Der Vertrag kann bis 31.07. für das kommende Schuljahr gekündigt werden.
- (4) Eine Kündigung des Vertrags ist während des Schuljahres nur bis zum 28.09. mit Wirksamkeit zum 01.10. des Jahres möglich. Darüber hinaus ist eine Kündigung nur in begründeten Ausnahmefällen zum Monatsende möglich z. B. bei Wegzug, Schulwechsel oder Verlust des Arbeitsplatzes in Verbindung mit Bezug von Arbeitslosengeld II. Als Nachweis ist die Vorlage des Bescheids notwendig.
- (5) Die Betreuung verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn die Kündigung für das nächste Schuljahr nicht bis zum 31.07. des Jahres vorliegt.
- (6) Die Stadt Ludwigsburg behält sich vor, den Betreuungsvertrag zum Ende des Schuljahres zu kündigen, wenn die Voraussetzung Berufstätigkeit oder besonderer Betreuungsbedarf nicht mehr vorliegt.
- (7) Wenn Ausschlussgründe nach Ziffer 13 vorliegen, behält sich die Stadt Ludwigsburg eine Kündigung mit sofortiger Wirkung vor.

14

Ausschluss

- (1) Kinder, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt oder nachhaltig stören, Kinder oder/und Betreuungskräfte gefährden oder die Weisungen der Betreuerinnen nicht befolgen, können vom Besuch der Betreuung teilweise oder ganz ausgeschlossen werden.
- (2) Wenn die Sorgeberechtigten trotz mehrmaliger Aufforderung die Vertragsbedingungen nicht einhalten, z.B. dafür Sorge zu tragen, dass das Kind rechtzeitig aus der Betreuung abgeholt wird oder das Kind nur an den Tagen in die Betreuung schicken, die im Betreuungsvertrag festgelegt wurden, können die Kinder aus der Betreuung ausgeschlossen werden.
- (3) Wenn die Eltern mit der Zahlung des Elternbeitrages mehr als 1 Monat im Rückstand sind, ist die Stadt zur Neubesetzung des Platzes berechtigt.

15

Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags bestimmt sich nach der Art des Angebots, Anzahl der Betreuungstage in der Woche sowie der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, kindergeldberechtigt sind und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Sorgeberechtigten leben.
- (2) Der Beitrag ist jeweils am Beginn des Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Es wird empfohlen der Stadtkasse ein SEPA - Basis-Lastschriftmandat zu erteilen.

- (3) Die Entgelte für das gesamte Schuljahr werden je Kind und Monat erhoben. Es sind 11 Monatsbeiträge zu entrichten. Der August ist beitragsfrei.
- (4) Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Sorgeberechtigten leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrags sind die Familienverhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Änderungen rechtzeitig mitzuteilen, aufgrund deren ein höherer/niedriger Elternbeitrag zu bezahlen ist.
- (5) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonats. Für Fehlzeiten wird keine Ermäßigung gewährt.
- (6) Ereignisse, die zu einer Senkung der Elternbeiträge führen, werden rückwirkend zum 01. des laufenden Monats berücksichtigt. Ereignisse, die zu einer Erhöhung des Elternbeitrags führen, werden zum 01. des Folgemonats berücksichtigt. Ereignisse sind die Veränderung der Anzahl der kindergeldberechtigten im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren, Ermäßigung oder Wegfall der Ermäßigung, sowie Beitragsbefreiung aufgrund der Ludwigsburg Card.

16

Ermäßigung und Befreiung von Elternbeiträgen

- (1) Für Inhaber der Ludwigsburg Card können auf Antrag der Sorgeberechtigten bei der Leitung der Schulkindbetreuung die Beiträge ermäßigt werden. In bestimmten Fällen kann eine Befreiung erfolgen. Eine Ermäßigung/Befreiung ist nur für den Teil der Elternbeiträge möglich, der nicht von vorrangigen Trägern übernommen wird. Werden Freibeträge nach dem SGB gewährt, die auch zur Deckung von Kinderbetreuungskosten vorgesehen sind, sind diese für die Bezahlung der Elternbeiträge einzusetzen. Eine Ermäßigung/Befreiung ist für diese Beträge nicht möglich. Der Fachbereich Bildung und Familie entscheidet im Einzelfall über eine Ermäßigung/Befreiung.
 - Eine Voraussetzung für die Beitragsbefreiung ist, dass die Sorgeberechtigten wegen ihrer Berufstätigkeit das Betreuungsangebot benötigen. Der Betreuungsbedarf ist durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen.
 - Eine Befreiung kann auch erfolgen, wenn die Betreuung eines Kindes aus pädagogischen Gründen notwendig ist. Die Notwendigkeit ist zu begründen und nachzuweisen. Als Nachweis ist die Stellungnahme der Schule und Schulkindbetreuung vorzulegen.
- (2) Die Ermäßigung/Befreiung wird für den Zeitraum gewährt, für den die Ludwigsburg Card gültig ist, kein vorrangiger Träger die Elternbeiträge übernimmt, berücksichtigt oder Freibeträge einzusetzen sind. Die Ermäßigung/Befreiung wird schriftlich vom Fachbereich Bildung und Familie bewilligt. Eine Ermäßigung/Befreiung wird ab dem Monat bewilligt, in dem der Antrag gestellt wurde und die genannten Voraussetzungen vorliegen. Endet die Bewilligung und liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung/Ermäßigung weiter vor, müssen die Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der Ermäßigung/ Befreiung unaufgefordert wieder einen entsprechenden Antrag auf Ermäßigung/Befreiung stellen. Für jeden Monat, für den keine oder nur eine teilweise Ermäßigung/Befreiung gewährt wurde, ist der Elternbeitrag in der festgesetzten Höhe ganz oder teilweise zu bezahlen.
- (3) Der Elternbeitrag für Schülerinnen und Schüler, die in Ludwigsburg wohnen, kann ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern eine unbillige Härte darstellen würde und kein vorrangiger Träger die Elternbeiträge übernimmt oder Freibeträge nach dem SGB einzusetzen sind. Der Fachbereich Bildung und Familie entscheidet im Einzelfall über die Ermäßigung/Befreiung.

17

Höhe der Elternbeiträge

Für die Berechnung der Elternbeiträge für die Schulkindbetreuung an der gewünschten Schule mit Betreuungsangebot wird ein Beitragsrechner auf der Homepage der Stadt Ludwigsburg unter <https://www.ludwigsburg.de/start/leben+in+ludwigsburg/betreuung+und+mittagessen.html> angeboten. Wenn die Elternbeiträge für das jeweilige Schuljahr angepasst werden, werden die Elternbeiträge im Beitragsrechner aktualisiert.

18

Verspätungsgebühr

Für wiederholtes, verspätetes Abholen der Kinder durch die Sorgeberechtigten kann die Stadt Ludwigsburg eine Verspätungsgebühr erheben. Für die angefangene halbe Stunde Verspätung werden 30 € berechnet.

19

Elternbeiträge für die variable Notfallbetreuung

In begründeten Ausnahmefällen kann in Absprache mit der Leitung der Schulkindbetreuung den Sorgeberechtigten, die ihr Kind in einem kostenpflichtigen Betreuungsangebot angemeldet haben, eine Notfallbetreuung angeboten werden. Zur Entscheidung über die Aufnahme ist es notwendig, dass die Sorgeberechtigten der Leitung der Schulkindbetreuung den Grund für die Notfallbetreuung mitteilen. Die Leitung entscheidet, ob das Kind betreut werden kann. Eine Aufnahme ist z. B. dann nicht möglich, wenn es sich nicht um einen Notfall handelt oder wegen Personalmangel bei Betreuungskräften keine zusätzlichen Kinder betreut werden können.

Die Bezahlung ist nur über i_NET-Schulkosten möglich. Dazu ist es notwendig, dass die Sorgeberechtigten ein entsprechendes Konto einrichten und ein ausreichendes Guthaben zur Abbuchung der Notfallbetreuung in Höhe von 8 € (ohne Mittagessen) auf dem Konto vorhanden ist. Die Eltern erteilen eine schriftliche Abbuchungsermächtigung. Bei Rückständen oder wenn kein i_NET-Schulkostenkonto besteht, kann das Kind nicht in die Notfallbetreuung aufgenommen werden.

20

Beitragsrückerstattung

- (1) Sollte die Stadt ihr Betreuungsangebot z. B. wegen Streik oder Personalausfall nicht aufrechterhalten können, werden ab dem sechsten aufeinanderfolgenden Öffnungstag der Einschränkungen die Elternbeiträge in vollem Umfang erstattet beziehungsweise reduziert.
- (2) Bei individuellen Fehlzeiten oder Einschränkungen erfolgt keine Erstattung.
- (3) Kann ein Kind an mindestens 10 aufeinander folgenden Öffnungstagen wegen Kuraufenthalt nicht am Mittagessen teilnehmen, wird der Elternbeitrag anteilig ab dem ersten Öffnungstag erstattet. Die Rückerstattung beträgt 2 Euro pro Tag. Der Antrag auf Rückerstattung ist bei der jeweiligen Einrichtungsleitung schriftlich einzureichen. Ein Nachweis über den Kuraufenthalt ist beizufügen.